

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 125/11 B

L 4 R 1748/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 4616/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. März 2011
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 4.3.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung vom 1.4.2007 bis 31.3.2010 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 10.6.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzliche bedeutsam die Frage:
"Lässt sich aus dem Rechtsgedanken des Beschlusses des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27.4.1993 - GmS-OGB 1/92 (NJW 1993, 2603), wonach Urteile zur Vermeidung von Fehlerinnerungen und aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb einer Frist von fünf Monaten schriftlich niederzulegen sind, der allgemeine Grundsatz ableiten, dass ein aufgrund richterlicher Anordnung und nach persönlicher körperlicher Untersuchung erstelltes sozialmedizinisches Sachverständigengutachten der richterlichen Überzeugungsbildung iSv § 128 I 2 SGG nicht mehr zugänglich sein kann, wenn zwischen dem Zeitpunkt der persönlichen körper-



lichen Untersuchung durch den Sachverständigen und dem Zeitpunkt der schriftlichen Abfassung des Gutachtens und seinem Eingang beim Sozialgericht ein Zeitraum von mehr als fünf Monaten liegt?"

- 7 Hierzu führt die Klägerin aus, dass der Sachverständige Prof. Dr. M. W. die Klägerin am 18.12.2008 persönlich körperlich untersucht und das Sachverständigengutachten gemäß § 109 SGG unter dem Datum 23.7.2009 schriftlich erstellt habe. Hätte das LSG die aufgeworfene Rechtsfrage zutreffend beantwortet, so hätte es dieses Sachverständigengutachten nicht verwerten dürfen, sondern der Klägerin das Recht einräumen müssen, ein neues Gutachten nach § 109 SGG in Auftrag zu geben. Hierin wie auch in der der Nichtbeachtung der Frist von fünf Monaten zwischen körperlicher Untersuchung und schriftlicher Gutachtenerstellung lägen zugleich Verfahrensfehler gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Auf ein nicht verwertbares Sachverständigengutachten könne sich die richterliche Überzeugungsbildung nicht stützen. Das Urteil sei daher "als nicht mehr mit Gründen versehen" und verletze § 128 Abs 1 Satz 2 SGG (*S 5 f Beschwerdebeurteilung*).
- 8 Diese - an sich durchaus nachdenkenswerte - Frage ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht entscheidungserheblich (klärungsfähig). Denn aus ihrem Vortrag ergibt sich, dass es der Klägerin im Kern ihres Vorbringens nicht um eine Grundsatzrüge geht, sondern dass ihr Begehren vielmehr auf eine Verfahrensrüge im Hinblick auf die Verletzung von § 109 Abs 2 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 und 2 SGG gerichtet ist. Für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unerheblich, ob der von der Klägerin postulierte Rechtssatz besteht oder nicht. Denn selbst wenn er bestünde, würde hieraus für das vorliegende Beschwerdeverfahren nichts folgen, weil sonst die Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG umgangen würde (*vgl. Senatsbeschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 8; BSG vom 30.5.2006 - B 2 U 86/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 9 RdNr 3 f*). Nach deren ausdrücklichem Wortlaut kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden. Insbesondere gilt der Ausschluss einer Rüge der fehlerhaften Anwendung von § 109 SGG umfassend und unabhängig davon, worauf der Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*vgl. BSG vom 31.1.1979 - 11 BA 129/78 - SozR 1500 § 160 Nr 34 S 31; BSG vom 21.4.1995 - 2 BU 35/95 - Juris RdNr 7; BSG vom 15.12.2005 - B 9a V 14/05 B - Juris RdNr 9; BSG vom 30.5.2006 - B 2 U 86/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 9 RdNr 4; ebenso BVerfG <Kammer> vom 12.4.1989 - 1 BvR 1425/88 - SozR 1500 § 160 Nr 69 S 76*). Er gilt daher auch für mittelbare Rügen durch Geltendmachung anderer Verfahrensfehler, wie hier die Verletzung der angeblichen Pflicht zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens binnen fünf Monaten (*§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG analog*). Auch diese Rüge beruht im Kern auf der behaupteten Unverwertbarkeit des Gutachtens gemäß § 109 SGG.



- 9 Wenn die Klägerin die von ihr aufgeworfene Frage auf ein von Amts wegen (§ 103 SGG) eingeholtes Sachverständigengutachten beziehen sollte, fehlte es ebenfalls an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren. Denn die Klägerin hat nicht behauptet, dass in diesem Rechtsstreit ein Sachverständigengutachten von Amts wegen eingeholt worden wäre, das ebenfalls den von ihr angesprochenen angeblichen Fehler aufweist.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß §160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)